



Spitzenverband

Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 03.05.2023

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der
hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei
der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv–spitzenverband.de
www.gkv–spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	3
II. Stellungnahme zum Gesetz	6
Artikel 1 (Änderung des Pflegeberufgesetzes).....	6
§ 38 – Durchführung des Studiums	6
§ 38a – Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung	6
§ 38b – Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung.....	6
§ 39a – Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung	8
Artikel 4 (Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung)	9
III. Ergänzender Änderungsbedarf.....	10

I. Vorbemerkung

Ziel des vorliegenden Referentenentwurfes ist insbesondere, die hochschulische Pflegeausbildung zu stärken. Das Pflegestudium soll neben der beruflichen Ausbildung eine attraktive Ausbildung darstellen und mehr Personen mit Hochschulzugangsberechtigung dazu bewegen, eine hochschulische Pflegeausbildung zu absolvieren.

Die hochschulische Pflegeausbildung ist angesichts des demografischen Wandels und der Zunahme chronischer Erkrankungen mit komplexen multimorbiden Zuständen ein relevantes Thema für die pflegerische Versorgung. Die Intention des Gesetzgebers kann daher nachvollzogen werden und wird unterstützt. Im Rahmen der Ausbildungsoffensive hat die Konzertierte Aktion Pflege die hochschulische Pflegeausbildung aufgegriffen. Im Zweiten Bericht der Ausbildungsoffensive Pflege (2019 bis 2023) werden die aktuelle Situation zu den Studierendenzahlen, den Studienangeboten, die Auslastung und die Vergütung in primärqualifizierenden Studiengängen beschrieben. Die Darstellung der Ergebnisse der Begleitforschung des Bundesinstituts für berufliche Bildung im Hinblick auf die Perspektiven der Studierenden und der Hochschulen zeigt, dass die Studierenden das Pflegestudium grundsätzlich positiv bewerten. Die fehlende Finanzierung einer Ausbildungsvergütung und der Praxisanleitung wird jedoch als Grund für die geringe Auslastung gesehen. Die hieraus abgeleitete Forderung nach weiteren Finanzmitteln für ein Studium kann den Übergang in ein Finanzierungsmodell zulasten der Krankenversicherung oder der Pflegeversicherung allerdings nicht begründen.

Mit dem Pflegeberufegesetz (PfIBG) wurde die Entscheidung getroffen, dass die Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung nicht in den Aufgabenbereich der Beitragszahlenden der Krankenversicherung und Pflegeversicherung fällt. Die akademische Ausbildung ist eine hoheitliche Aufgabe des Staates und ergibt sich aus der verfassungsrechtlich verankerten Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre. Die Finanzierungsverantwortung obliegt damit den Bundesländern beziehungsweise den Bundesländern und dem Bund gemeinsam, soweit es sich um Aufgaben von überregionaler Verantwortung handelt. Wird dennoch die Vergütung von Teilen eines Hochschulstudiums der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder der sozialen Pflegeversicherung (SPV) gesetzlich zugeordnet, handelt es sich dabei um versicherungsfremde Leistungen. Die Kostenverlagerung auf die Krankenversicherung und Pflegeversicherung wird nachdrücklich abgelehnt.

Die hochschulische Pflegeausbildung ist in die Thematik der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung durch Hilfs-/Assistenzkräfte und Pflegefachkräfte einzuordnen. Hierbei ergänzt die hochschulische Pflegeausbildung seit Inkrafttreten des PfIBG und weiterer Verordnungen die

bestehende Ausbildung beziehungsweise die Qualifizierung in den Pflegeberufen. Die unterschiedlich möglichen Qualifikationsniveaus, die Durchlässigkeit und Aufstiegsmöglichkeiten sowie die potenziellen Tätigkeitsfelder können insgesamt zur Attraktivität des Berufsbildes der Pflege beitragen.

Für die immer komplexer werdenden Anforderungen an die pflegerische Versorgung der Patientinnen und Patienten ist es insbesondere im Krankenhausbereich wichtig, die hochschulische Pflegeausbildung zu stärken. Daher ist ein finanzieller Anreiz für die Studierenden der hochschulischen Pflegeausbildung notwendig und sinnvoll. Aus Sicht der SPV darf es jedoch keinesfalls zu einem Fachkräftemangel mit Auswirkung im Bereich der Altenpflege kommen. Es ist sicherzustellen, dass mit dem weiterhin niedrighschwelligem Zugang zur Pflegeausbildung insbesondere Auszubildende mit Hauptschulabschluss als wichtige Fachkräftebasis nicht verloren gehen und möglichst viele Auszubildende befähigt werden, die Ausbildung auf einem hohen Qualitätsniveau abzuschließen. Die gesetzlichen Regelungen sollten derart gestaltet werden, dass kein Sog in die Akutpflege zulasten der Kinderkrankenpflege und Altenpflege ausgelöst wird. Notwendig dafür ist eine „Verbleibstudie“, um Transparenz über die berufliche Integration wie auch die Entwicklung der Ausbildungszahlen, die Abbrecherquote und den tatsächlichen Umfang der Verlagerung von Auszubildenden in die hochschulische Ausbildung zu schaffen. Zudem sollten in diesem Rahmen die bereits bestehenden Schwierigkeiten bei der Bereitstellung der Praxisanleitung untersucht werden, um so fundierte Grundlagen für weitere politische Maßnahmen zu haben.

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes sollte das Ziel darin bestehen, einen versorgungspolitisch abgeleiteten Mix an verschiedenen Qualifikationen zu gewährleisten. Dabei muss sich die hochschulische Pflegeausbildung an den praktischen Versorgungsnotwendigkeiten und Versorgungsbedarfen ausrichten. Ein Augenmerk sollte hinsichtlich der Aufgaben- und Kompetenzprofile für die akademischen Pflegeberufe auch auf das Zusammenwirken mit den weiteren Pflegeberufen (Pflegefachkräfte und Assistenzkräfte) und weiteren ärztlichen und nichtärztlichen Berufsgruppen liegen. Maßgebend sind somit der Nutzen in der Versorgungspraxis sowie die Qualitätsorientierung. Die Auswirkungen für pflegebedürftige Menschen sind im Rahmen der Versorgungsforschung zu untersuchen und der Nutzen in der konkreten Versorgungspraxis nachzuweisen.

Derzeit werden unter Einbezug der Sozialpartner die Tätigkeitsprofile für hochschulisch ausgebildete Pflegefachpersonen erarbeitet (siehe Ausbildungsoffensive, Zweiter Bericht, Seite 49). Die Tätigkeitsprofile sind Voraussetzung für den qualifizierten Einsatz von hochschulisch ausgebildeten Pflegefachkräften in der Praxis. Nur daraus ergeben sich

Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 03.05.2023
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu
Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung
weiterer Vorschriften
Seite 5 von 10

bedarfsgerechte Einsatzgebiete sowie der Rahmen für die Vergütung beziehungsweise
Refinanzierung.

Nachfolgend nimmt der GKV–Spitzenverband zu den für die GKV und für die SPV zentralen
Neuregelungen Stellung.

II. Stellungnahme zum Gesetz

Artikel 1 (Änderung des Pflegeberufgesetzes)

Nummer 9

§ 38 – Durchführung des Studiums

§ 38a – Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung

§ 38b – Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Studium wird als „duales Studium“ definiert. Zur Sicherstellung der Praxiseinsätze schließt die Hochschule mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung einen Kooperationsvertrag. Zwischen dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und der oder dem Studierenden wird ein Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung über die sich aus dem akkreditierten Studiengangkonzept ergebene gesamte Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung geschlossen. Der Träger des praktischen Teils hat der oder dem Studierenden eine angemessene monatliche Vergütung zu zahlen.

B) Stellungnahme

Die unterschiedlich möglichen Qualifikationsniveaus, Durchlässigkeit und Aufstiegsmöglichkeiten sowie die potenziellen Tätigkeitsfelder können insgesamt zur Attraktivität des Berufsbildes beitragen. Für die immer komplexer werdenden Anforderungen an die pflegerische Versorgung der Patientinnen und Patienten ist es insbesondere im Krankenhausbereich wichtig, die hochschulische Pflegeausbildung zu stärken. Daher ist ein finanzieller Anreiz für die Studierenden der hochschulischen Pflegeausbildung notwendig und sinnvoll. Dabei darf es jedoch keinesfalls zu einem Fachkräftemangel insbesondere im Bereich der Altenpflege kommen. Es ist sicherzustellen, dass mit dem weiterhin niedrighwelligen Zugang zur Pflegeausbildung insbesondere Auszubildende mit Hauptschulabschluss als wichtige Fachkräftebasis nicht verloren gehen und möglichst viele Auszubildende befähigt werden, die Ausbildung auf einem hohen Qualitätsniveau abzuschließen. Die gesetzlichen Regelungen sind derart zu gestalten, dass kein Sog in die Akutpflege zulasten der Kinderkrankenpflege und Altenpflege ausgelöst wird. Notwendig dafür ist eine „Verbleibstudie“, die Transparenz über die Anschlussverwendung wie auch die Entwicklung der Ausbildungszahlen, die Abbrecherquote und den tatsächlichen Umfang der

Verlagerung von Auszubildenden in die hochschulische Ausbildung schafft sowie die bereits bestehenden Schwierigkeiten bei der Bereitstellung der Praxisanleitung untersucht und fundierte Grundlagen für weitere politische Maßnahmen bildet.

Aus Sicht des GKV–Spitzenverbandes sollte das Ziel dabei bestehen, einen versorgungspolitisch abgeleiteten Mix an verschiedenen Qualifikationen zu gewährleisten. Dabei muss sich die hochschulische Pflegeausbildung an den praktischen Versorgungsnotwendigkeiten und Versorgungsbedarfen ausrichten. Maßgebend ist somit der Nutzen in der Versorgungspraxis sowie die Qualitätsorientierung. Dazu gehören Aufgabenbeschreibungen und Stellenbeschreibungen für die akademischen Pflegeberufe im Team mit den weiteren Pflegeberufen (Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte sowie ärztlichen und anderen Berufsgruppen). Die Auswirkungen für pflegebedürftige Menschen sind im Rahmen der Versorgungsforschung zu untersuchen und der Nutzen in der konkreten Versorgungspraxis nachzuweisen.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Pflegeberufgesetzes)

Nummer 12

§ 39a – Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Kosten der Ausbildungsvergütung und des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, einschließlich der Kosten der Praxisanleitung, werden durch den Ausgleichsfonds finanziert. Dies gilt nicht für die Investitionskosten sowie die Kosten der Lehrveranstaltungen einschließlich der Betriebskosten der Hochschulen und die Kosten der Praxisbegleitung.

B) Stellungnahme

Mit dem Pflegeberufgesetz (PflBG) wurde die Entscheidung getroffen, dass die Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung nicht in den Aufgabenbereich der Beitragszahlenden der Krankenversicherung und Pflegeversicherung fällt. Die akademische Ausbildung ist eine hoheitliche Aufgabe des Staates und ergibt sich aus der verfassungsrechtlich verankerten Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre. Die Finanzierungsverantwortung obliegt damit den Bundesländern beziehungsweise den Bundesländern und dem Bund gemeinsam, soweit es sich um Aufgaben von überregionaler Verantwortung handelt. Wird dennoch die Vergütung von Teilen eines Hochschulstudiums der GKV bzw. SPV gesetzlich zugeordnet, handelt es sich dabei um versicherungsfremde Leistungen, die in der Folge auch dafür sorgen werden, dass die Eigenanteile der Versicherten insbesondere in der ambulanten Pflege nochmals steigen. Die Kostenverlagerung auf die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung wird abgelehnt.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass die Darstellung der zu erwartenden Kosten auf nicht begründete Annahmen beruht und eine längerfristige Perspektive fehlt. Es ist zu erwarten, dass die im Referentenentwurf angegebenen Kosten zukünftig wesentlich höher als berechnet ausfallen. Die durch Inflationsausgleich, Sockelbetrag, Tariferhöhung, und Mindeststeigerung geprägte Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst und die Bemühungen der Bundesregierung führen zu einer Steigerung der Ausbildungsverhältnisse. Dies ist bei der Prognose der zu erwartenden Kosten besonders zu berücksichtigen.

C) Änderungsvorschlag

Die Finanzierung ist durch die Bundesländer sicherzustellen.

Artikel 4 (Änderung der Pflegeberufe–Ausbildungsfinanzierungsverordnung)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Pflegeberufe–Ausbildungsfinanzierungsverordnung wird unter anderem an die Regelungen im Pflegeberufegesetz (PflBG), die das Finanzierungsverfahren betreffen, angepasst. Damit erfolgt die Integration der Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Vergütung der Studierenden in das bestehende Umlageverfahren der beruflichen Ausbildung. Außerdem erfolgt eine Anpassung der Pflegeausbildungsstatistik.

B) Stellungnahme

Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) wurde die Entscheidung getroffen, dass die Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung nicht in den Aufgabenbereich der Beitragszahlenden der Krankenversicherung und Pflegeversicherung fällt. Die akademische Ausbildung ist eine hoheitliche Aufgabe des Staates und ergibt sich aus der verfassungsrechtlich verankerten Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre. Die Finanzierungsverantwortung obliegt damit den Bundesländern beziehungsweise den Bundesländern und dem Bund gemeinsam, soweit es sich um Aufgaben von überregionaler Verantwortung handelt. Wird dennoch die Vergütung von Teilen eines Hochschulstudiums der GKV oder SPV gesetzlich zugeordnet, handelt es sich dabei um versicherungsfremde Leistungen. Die Kostenverlagerung auf die Krankenversicherung und Pflegeversicherung wird abgelehnt.

C) Änderungsvorschlag

Die Finanzierung ist durch die Bundesländer sicherzustellen.

III. Ergänzender Änderungsbedarf

A) Änderungsbedarf

Die Kosten der Ausbildungsvergütung und des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, einschließlich der Kosten der Praxisanleitung, werden durch den Ausgleichsfonds finanziert. Gleichwohl haben die Kranken- und Pflegekassen im Gegenzug jedoch keinen Zugriff auf die Daten über die voraussichtliche Anzahl der Ausbildungsverhältnisse, sowie die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung. Die von den Trägern der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen übermittelten Daten gehen zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs an die zuständige Stelle im Land, die wiederum die Finanzierungsbedarfe ermittelt. Diese fehlende Datentransparenz muss behoben werden, um den Kranken- und Pflegekassen die Möglichkeit zur Überprüfung der durch die zuständigen Stellen in den Ländern berechneten Summen zu geben.

B) Änderungsvorschlag

Das Pflegeberufgesetz sollte daher um eine Regelung ergänzt werden, in der die zuständigen Stellen verpflichtet werden, die von den Trägern der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen gemeldeten Daten an die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen weiterzuleiten, damit die Kranken- und Pflegekassen wissen, wie groß die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse, sowie die Anzahl der Schüler und die Mehrkosten der Ausbildung tatsächlich sind. Darüber hinaus sollte den Kranken- und Pflegekassen die Möglichkeit gegeben werden, die Ermittlung des Gesamtfinanzierungsbedarfs auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.